ABDRUCK EINER VON ZWEYEN DESS KEYSERLICHEN CAMMERGERICHTS ZU SPEYER BEYFITZERN...

Hans-Georg von der und Jugert Franz Grün, Jugert Franz

Digitized by Google

Alt. 2. B. 30
KAIS. KÖN. HOF- BIBL
639-
Alt-

30. 2. B. 30.
S.KÖN.HOF- BIBLIOTHEK
639-B
Alt-

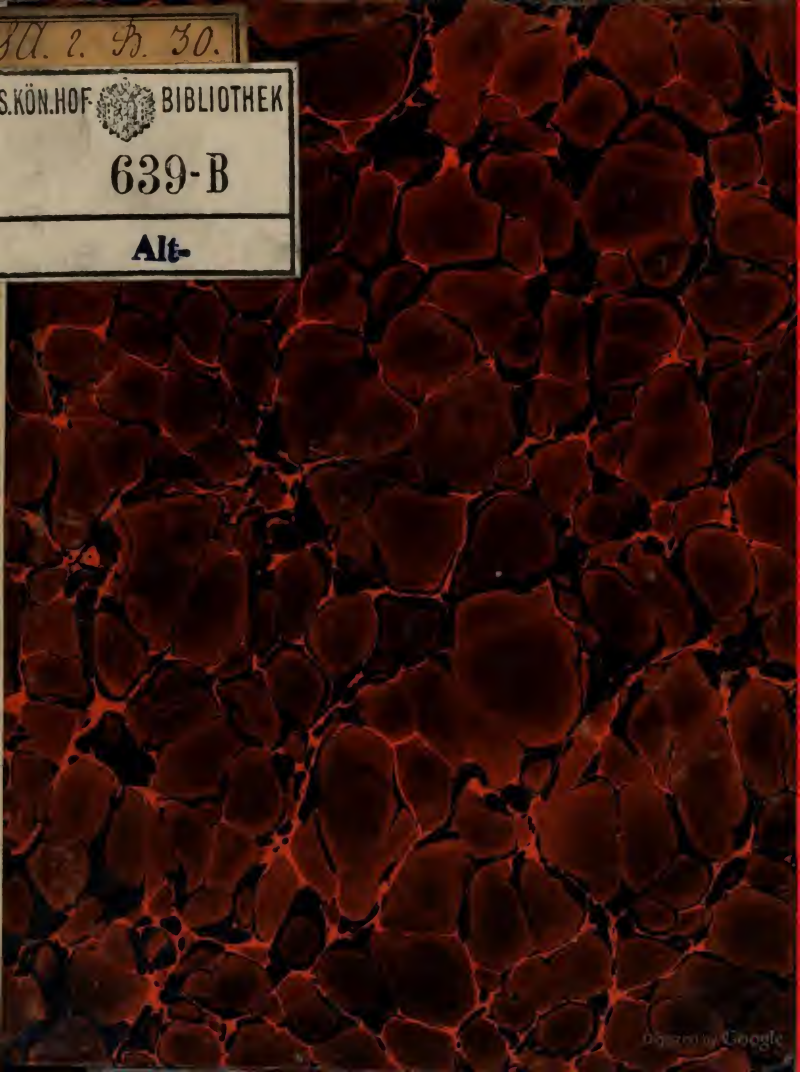

Digitized by Google

639-B.

Abtruck

Einer von zweyen deß Keyserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer Beysitzern abgefasseten / vnd denen Herrn Præsidenten wolbemeltes Kayserlichen Cammer-Gerichts vbergebenen Schrifft /

Darinnen

Zwar kürtzlich / doch gründlich vnd beständig / außgeführt vnd erwiesen wird / daß die der wahren Reformirten Religion verwandte Stände vnd Vnterthanen deß H. Röm. Reichs / in dem Religion-Frieden begriffen / vnd deſſelben allerdings fähig vnd theilhafftig seyen.

Anjetzo der Warheit zu stetwer vnd besserer information der Vnwissenden in den Truck verfertiget.

Gedruckt im Jahr M.D.CXLIIII.

Wolgeborne gnädige Herrn.

WAs an den Hochwürdigsten Fürsten vnd Herrn / Herrn Philips Christoffen / Churfürsten zu Tryer / Kayß. Mayt. Cammer-Richtern / die Churfürstl. Durchl. in Bayern / beede vnsere gnädigste Churfürsten vnd Herrn / sub dato den 27. Tag Augusti, stylo novo jüngsthin / vnsertwegen schrifftlich gesinnen vnd begehrt / E. E. Gn. Gn. auch darauff von höchstermelden ihrer Herrn Cammer-Richtern für Befelch zu kommen / das haben wir den 10. dieses alten Calenders hernacher / so wol auß wolermelter E. E. Gn. Gn. mündlichen Vortrag / als Verlesung obberührten Churfürstl. Beyrischen Schreibens guter massen eingenommen vnd verstanden. Nun hetten wir nichts liebers sehen mögen / als daß vns solch Schreiben zu vnser besser Nachrichtung Copeylich were communicirt worden. Demnach aber solches nicht zu erhalten gewesen / so haben wir es zwar dabey müssen bewenden lassen. Wir wollen vns aber hiemit bedinglich verwahret haben / im Fall wir die contenta desselben in etwas ausser der Acht gelassen / vnd bey hernachgesetzter recapitulation in einem oder mehrn verstossen hetten / daß solches nicht auß Vorsatz / sondern auß Schwachheit vnser Gedächtnussen geschehen sey.

So viel wir vns aber zu erinnern/ ist das Churfürstl. Bayerische Schreiben seines Innhalts dahin gestellt: daß die Röm. Kayſ. Mayt. vnſer Allergnädigſter Herr/ ihre Durchl. in Bayern nunmehr zu den Churfürſtl. digniteten vnd Hochheiten allergnädigſt erhoben/ ihre Durchl. auch in das Churfürſtl. Collegium vff vnd angenommen/ vnd von aller hochgedachter Kayſ. Mayt Churfürſten vnd Ständen deß Reichs/ als ein Churfürſtl. reſpectirt, vnd dafür erkannt werden.

Sie weren aber in Erfahrung kommen/ daß wegen der Churfürſtl. Pfaltz zwo Perſonen dem Kayſ. Cammergericht als Aſſeſſores ihrer beywohneten/ welche einer im H. Röm. Reich verbottener Secte zugethan.

Wann dann ſolches dem Religion-Frieden vnd Cammergerichts-Ordnung zu wider/ ſo erſuchten ſie ihre Churfürſtl. Gn. zu Tryer als Kayſ. Mayt. Cammer-Richtern/ wofern es dero alſo beliebig vnd gefällig/ vns dahin anzuweiſſen/ daß wir vnſere Beyſitzer Stelle reſignirn vnd zu weitläufftigē ſchärpffern Mitteln keine Vrſach geben wolte/ Inmaſſen hiebevor Weilanden D. Albada auß gleichmäſſigen Vrſachen zu reſignirung ſeines Beyſitzers Stands auch ſoll ſeyn angewieſſen worden/ mit angehefftem gnädigſten begehren/ weſſen wir vns hierauff erklären würden/ ihre Churfürſtl Gn. wider zuberichten/ ſolches ihre Churfürſtl. Durchl. in Bayern haben zu notificirn, alles mehrern Innhalts angeregten Schreibens.

Hierauff nun vnſere erforderte Erklärung zu thun/ müſſen wir allhier wider zu forderſt proteſtirn, dz ſolche vnſere Erklärung zu keines Menſchen Verkleinerung/ weß Stands oder Weſens der auch ſey/ ſondern einig vnd allein zu vnſer vnvmbgänglichen defenſion vnd Verantwortungen angeſehen vnd gemeynet ſeye/ geleben auch der tröſtlichen Hoffnung/ ſie werde anderer geſtalt nit vffgenommen vnd verſtanden werden.

Dar-

Diesem nach zu dem Hauptwerck zu schreiten / so wissen wir vns auß denen / wegen translation der Churfürstl. digniteten fürgangenen Handlungen gu ter massen zuberichten / daß jhre Durchl. in Bayern von der Röm. Kayſ. Mayt. vnſerm allergnädigſten Herrn / zu den Churfürſtl. Würden vnd Hochheiten erhoben / auch von dem Churfürſtlichen Collegio, als ein Churfürſt deß H. Röm. Reichs vff vnd angenommen / wie ſolches zum theil auch durch ein Kayſ. Schreiben dem Kayſ. Cammergericht allergnädigſt intimirt worden: Dabey wir es an vnſerm geringen Ort billich laſſen bewenden / vnd jhrer Churfürſtl. Durchl. allen vnterthenigſten reſpect zuerweiſen vns ſchuldig befinden.

Wir können gleichwol vnſer vnombgänglichen Notturfft nach / dieß dabey zu erinnern nicht vnterlaſſen / daß / gleich wie die Churfürſtl. Pfaltz in particulari vns nichts anzubefehlen / noch in vnſer Thun vnd Laſſen zu inquiriren, viel weniger vnſer Beyſitzer Stelle zu verlaſſen / auß was Vrſachen daſſelbe auch hette geſchehen mögen / zu begehren gehabt. Alſo vnd gleicher geſtalt auch jhre Churfürſtl. Durchl. in Bayern / vnſers vnterthenigſten verhoffens / nach eingenommenem dieſem vnſerm gründlichem Bericht vnd Verantwortung / ſich deſſen beharlich zu vnternehmen nicht gemeynt ſeyn werden.

Dann wieres mit der viſitation vnd Beſtraffung deren Perſonen ſo dem Kayſ. Cammergericht angehörig / inſonderheit der Beyſitzer ſoll gehalten werden / deßwegen iſt per pragmaticam ſanctionem & fundamentalem legem imperii in der Kayſ. Cammergerichts-Ordnung helle vnd klare Verſehung geſchehen / ad cuius obſervantiam die Röm. Kayſ. auch Königl. Mayt. Chur-Fürſten vnd Stände deß Reichs ſich hochbetewrlich obligirt vnd verpflichtet.

Da nun jhre Churfürstl. Durchl. in Bayern an vnserer Person vnd qualiteten einigem Mangel vnd Gebrechen zuhaben vermeynen/ stehet deroselben frey vnd bevor / dieselbige an gehörigem Ort gegen vns zu anden.

Vnd solches vmb so viel mehr / dieweil diese eine Religion-Sache betrifft/ deren decision wir keines ander/ als eines vnpartheyischen Iudicis Erkandenuß vntergeben können. So ist auch dieses keine privat-Sache / sondern gehet die Kayf Mayt. alle Chur-Fürsten vnd Stände deß H. Röm. Reichs in gemein an: Darumb wann wir gleich jhrer Churfürstl. Durchl. hierinnen gern vnterthenigst wilfahren wolten: So könnte doch solches ohne gefährliche consequentz vnd hochnachtheiligem præiudicio der Röm. Kayf. Mayt. auch anderer Churfürsten vnd Stände deß H. Reichs / vnd ohne violirung deroselben habenden Iurisdiction vber deß Collegii Personen: Ja vnser selbst eygenen zu dem Kayf. Cammergerichte vnd desselben Ordnung geleiste Ayds vnd Pflichten / vnd also absq; periurii labe nicht geschehen.

Zu geschweigen / daß nit allein vns/ sondern auch andern hohen vnd nidern Stands-Personen / die eben dieser religion auch zugethan vnd verwandt/ zu einem vberauß bösem Eingang vnd gefährlicher Nachfolge gereichen würde / wenn wir der Vrsachen halben/ daß diese Religio eine im H. Reich verbottene Secte seyn soll/ zu resignirung vnser Beysitzer Stellen von einem jeden Stand insonderheit angewissen werden könnten: Davon die Ordnung im geringsten keine meldung thut sondern müste man der Kayf. Mayt. Chur: Fürsten vnd Stände resolution zuforderst hierüber erwarten.

Was aber das eingeführte Exempel mit Weilanden D. Aggæo de Albada belangen thut: da ist notorium daß derselbe von dem Hauß Burgund / als Einer der der Römischen Kirchen zugethan

than dem Kayſ. Cammergericht præſentirt, vnd in ſolcher qualiter zu einem Beyſitzer vff vnd angenommen worden: Er iſt aber in wehrendem ſeinem Beyſitzer Stand von ſolcher Religion abgewichen / vnd zu der im H. Röm. Reich verbottener Sect deß Schwenckfelders getretten / welches er nicht in abred ſondern geſtendig geweſen / bey welcher Sect er auch biß an das Ende ſeines Lebens verharret.

Da nun derſelbe gleich dieſer Vrſachen halben von Herrn Cammer Richtern vnd Beyſitzern bevrlaubet vnd abgeſetzt worden; So were doch ſolches Krafft vnd vermög deß 3. Titulo §. vnd inſonderheit. ordnen / ꝛc. part. 1. ordin. rechtmäſſiger weiſe geſchehen.

Es wil ſich aber dies Exempel in gegenwertigem Fall nicht mit vns von rechtswegen darumb practiciren laſſen / weil wir / zuforderſt aber alle dieſer Religion Verwandte Stände keines Wegs geſtändig / daß dieſe vnſers Glaubens Bekantnuſſe eine im H. Reich verbottene Sect ſey: Sondern ſie haben demſelben / ſo offt es die Notturfft erfordert / je vnd allwege beſtändiglich widerſprochen / vnd widerſprechen es noch alle die jenige / welche dieſer vnſer Religion nicht in geringer Anzahl / ſo wol hohen als nidern Stands-Perſonen / noch vff den heutigen Tag zugethan: Seyn auch deſſen bißher im geringſten nicht vberwieſen worden.

Derowegen wir es dafur halten müſſen / daß jhre Churfürſtl. Durchleuchtig in Bayern durch Friedhäſſige Leute hierinnen ſehr vbel vnd viel zu milde berichtet worden.

Ja es iſt ſo ferne / daß vnſere in Gottes Wort richtig gegründte Glaubens Bekandtnuß ein im H. Reich verbottene Sect ſey / daß auch auff dieſe / vnd keine andere Glaubens Bekandtnuß vnd Verſtand der Augſpurgiſchen confeſſion der Religion Frieden im Jahr 1555. zu Augſpurg geſchloſſen vnd auffgerichtet worden.

Wie solches schon vorlängst von fürtrefflichen Theologen, vnd auch Welelichen Stands-Personen in jhren deßwegen in Druck außgefertigten Büchern vnd Schrifften weitläuffteiger außgeführet / vnd zu männiglichen billichem genügen dargethan worden: Soll auch hernacher nur die medulla vnd der rechte Kern solcher Schrifften mit möglicher kürtze angezogen werden/ ne Iliada post Homerum scribere videamur.

Vnd wenn gleich dadurch nicht allen ein sattes Begnügen geschehen solte / so wird man doch zum wenigsten gestehen vnd bekennen müssen/daß diese quæstio noch in contradictoriis & nondum decisis terminis beruhe: Oder aber / daß die / welche hohe Potentaten/Chur Fürsten vnd Stände bereden wollen / daß die Religion, deren wir zugethan/im H. Röm. Reich verbotten / vnd auß dem Religion-Frieden außgemustert seye/dieß in specie darthun vnd beweissen müssen/wo vnd an welchem Ort: wann vnd zu was Zeiten/vnd durch wene/ das ist / durch welchen Röm. Kayser oder König/auch Chur Fürsten vnd Stände deß H. Reichs in gemein solches geschehen: Dieweil in deß H. Reichs Abschieden / oder sonsten an einem andern Ort / so viel vns bißhero zu lesen vorkommen/hievon im geringsten keine Nachrichtung zu finden.

Dann nicht genug / daß einer angeklaget wird / sondern der Ankläger muß seine Klage auch darthun vnd beweissen/sonsten kan kein gerechter Richter daruff erkennen/viel weniger den Beklagten cõdemniren: si enim accusare sufficeret, quis innocens esset? Sondern es würde heissen: Accusatore non probante, reus absolvi debet.

Wir wissen vns zwar zu berichten / daß etliche vnruhige Friedhässige offentlich auff den Cantzeln / vnd in jhren Schrifften ohne Scheu diese reformirte Religion zu verdammen / vnd so viel

viel an jhnen auß dem Religion-Frieden zu schliessen/keine Müh noch Arbeit erspahren.

Aber wir seynd/Gott lob/dessen auch gewiß/daß vns vnd den vnsern hierin zu viel vnd vnrecht geschehe/vnd die wahrhaffte Glieder Christi mit allerhand vnerfindlichen Zulagen/ die in jhr Hertz/Sinn vnd Gedancken nie gekommen/wider besser wissen vnd Gewissen zu beschweren/sich vermessentlich vnterstehen/vnd da deren Dingen Beweissung/ die sie denselben beymessen von jhnen solte erfordert werden/ daß jhnen dieselbe zu leisten viel zu schwer/ja allerdings vnmöglich fallen würde.

Zu dem so möchten wir gerne wissen/wer jhnen die Macht vnd Gewalt gegeben/einem Theil/der sich zu der Augspurgischen Confession mit Mund vnd Hertzen bekennet/auß dem Religion-Frieden zu schliessen.

Ist es aber jhrer Seiten recht/wie kan es dann für vnbillich gehalten werden/wann man vnser Seits ein ebenmässiges zu thun sich mit mehrern Fug vnd Rechten vnterstehen würde: Dann was für jrrige Lehre seit vberreichter vnd erklärter Augspurgischen Confession vff der gegen Seiten eingeführt werden wollen/das ist nur zu viel bekannt/daruff man jhnen die Finger legen/vnd in specie namhafft gemächt werden köndte/wann es begehrt würde/ damit wir sie für dießmal verschonen wollen.

So erfordert die Vernunfft/daß sie das Recht/dessen sie sich vber andere anmassen/wider sich gelten lassen/quod enim quisque iuris in alterum statuerit, ut ipse eodem iure utatur, necesse est.

Vnd dieweil der Religion-Friede per modum contractus zwischen den Römischen-Catholischen vnd Augspurgischen Confessions verwanden Ständen vffgerichtet/so möchte man gerne widerumb vnterwiesen werden/wo vnd in welcher Schul sie studiert vnd gelernet/daß der eine Theil bemächtiget den contract für sich dem andern zu Nachtheil eygenes Gefallens vnd Beliebens zu

interpretiren, vnd denselben ohne Erkandtnuß eines gerechten vnparteyischen Richters gar davon außzuschliessen / vnd also Ankläger vnd Richter zugleich zu seyn.

Wie wol wir nun nicht schuldig vns mit eygener Beweisung / dz wir deß Religion-Friedens fähig / zubeladen / sondern den jenigen / die vns beschuldigen / daß wir einer im H. Reich verbottenen Secten zugethan / vnd vns derowegen von solchem Friedenstand außzuschliessen begehren / dasselbe tanquam fundamentum intentionis suæ beyzubringen obligt.

So wollen wir doch allhie zu allem Vberfluß / vnd mehrer verificirung deren Dingen / so obstehen / dieß / als ein Reichskündige vnd auß den Historien zwischen den Evangelischen Ständen vnd jhren Theologen An. 1529. zu Marpurg / vnd An. 1530. zu Augspurg fürgegangenen Handlungen befindliche vnlaugbare Warheit zu einem festen vnbeweglichen Grund legen vnd setzen: Daß zu denselben Zeiten die Evangelischen Kirchen in allen Puncten vnd Articuln deß Christlichen Glaubens durchauß einig gewesen / (ob sie schon gleich zuvor hart wider einander geschrieben) ausserhalb der Lehre von deß Herrn Nachtmal: wie solches nicht allein der im Jahr 1529. zu Marpurg gemachte Abschied / so noch in offenem Druck vorhanden / sondern auch Sleidanus im 6. Buch seiner Historien mit diesen Worten bezeugt: Et hic solus erat scrupulus inter Evangelicos.

Dessen Zeugnuß bey diesem Religion-Streit / vnd darauff erfolgtem Religion-Frieden / vmb so viel glaubwürdiger / weil er von Chur Sachsen / vnd Herrn Landgraffen Philips zu Hessen / insonderheit dazu angenommen vnd bestellt diese Historiam vnter andern auch bonâ fide zu beschreiben / zu welchem Ende jhm auß den Churfürstl. Sächsischen vnd Fürstl. Hessischen Archivis alles / so viel dazu gehörig / fideliter communicirt worden / wie er in der præfation seiner Historien dieses von sich selbsten kundschaffet vnd bezeuget.

Als

Als nun Weiland Kayser Carl der V. deß Namens / hochlöblichster Gedächtnuß einen Reichstag vff den 8. Aprilis An. 1530. gen Augspurg außgeschrieben / hat der Churfürst von Sachsen / vnd jhrer Churfürstl. Gn. Religions-Verwandte jhres Glaubens Bekandtnuß allerhöchstgedachter Röm. Kayf. Mayt. daselbsten vbergeben / vnd sich zu ferner Erklärung vnterthenigst erbotten / wie notorium.

Demnach aber der Articul von dem Nachtmal deß Herrn mit solchen Worten gestellet vnd gefasset worden / daß die Römisch Catholischen sich dern zu jhrem Vortheil zu gebrauchen / in massen beschehen / haben die vier Oberländische Reichs Stätte / Straßburg / Costnitz / Memmingen vnd Lindaw bedenckens getragen / sich solcher Bekandtnuß theilhafftig zu machen / sondern daher vervrsachet worden / jhr Confession absonderlich jhrer Kayf. Mayt. in vnterthenigster Gebühr zu vberreichen.

Vnd dieweil jhr Kayf. Mayt. in den Gedancken gestanden / als wann sie nichts anders / als gemein Becken-Brod vnd schlechten Wein / im Abendmal deß Herrn den Communicanten reichen theten; haben sie sich dieses vngleichen Verdachts daneben entschuldiget / vnd offentlich bekennet / daß sie im Nachtmal deß Herrn nicht schlecht Brod vnd Wein / sondern seinen wahren Leib vnd wahres Blut wahrlich zu essen vnd zu trincken außtheileten zur Speise vnser Seelen vnd deß ewigen Lebens.

Als auch Chur Sachsen vnd jhrer Churfürstl. Gn. Religions-Verwandte eben diesen Argwohn von jhrer Lehre geschöpffet / haben die Abgesandten der Statt Straßburg / mit Namen Jacob Sturmb / vnd Mattheis Pastor noch bey wehrendem Reichstag für sich vnd im Namen der andern drey Reichs-Stätte denselben diesen Bericht hievon gethan / daß / ob gleich in jhren Kirchen keine Leibliche existentz in den Irrdischen Elementen / Brod vnd Wein / gelehrt würde / dz sie doch nichts desto

interpretiren, vnd denselben ohne Erkandtnuß eines gerechten vnparteyischen Richters gar davon außzuschliessen / vnd also Ankläger vnd Richter zugleich zu seyn.

Wie wol wir nun nicht schuldig vns mit dergener Beweissung / dz wir deß Religion-Friedens fähig / zubeladen / sondern den jenigen / die vns beschuldigen / daß wir einer im H. Reich verbottenen Secte zugethan / vnd vns derowegen von solchem Friedenstand außzuschliessen begehren / dasselbe tanquam fundamentum intentionis suæ beyzubringen obligt.

So wollen wir doch allhie zu allem Vberfluß / vnd mehrer verificirung deren Dingen / so obstehen / dieß / als ein Reichskündige vnd auß den Historien zwischen den Evangelischen Ständen vnd jhren Theologen An. 1529. zu Marpurg / vnd An. 1530. zu Augspurg fürgegangenen Handlungen befindliche vnlaugbare Warheit zu einem festen vnbeweglichen Grund legen vnd setzen: Daß zu denselben Zeiten die Evangelischen Kirchen in allen Puncten vnd Articuln deß Christlichen Glaubens durchauß einig gewesen / (ob sie schon gleich zuvor hart wider einander geschrieben) ausserhalb der Lehre von deß Herrn Nachtmal: wie solches nicht allein der im Jahr 1529. zu Marpurg gemachte Abschied / so noch in offenem Druck vorhanden / sondern auch Sleidanus im 6. Buch seiner Historien mit diesen Worten bezeugt: Et hic solus erat scrupulus inter Evangelicos.

Dessen Zeugnuß bey diesem Religion-Streit / vnd darauff erfolgtem Religion-Frieden / vmb so viel glaubwürdiger / weil er von Chur Sachsen / vnd Herrn Landgraffen Philips zu Hessen / insonderheit dazu angenommen vnd bestellt diese Historiam vnter andern auch bonâ fide zu beschreiben / zu welchem Ende jhm auß den Churfürstl. Sächsischen vnd Fürstl. Hessischen Archivis alles / so viel dazu gehörig / fideliter communicirt worden / wie er in der præfation seiner Historien dieses von sich selbsten kundschaffet vnd bezeuget.

Als

Als nun Weiland Kayser Carl der V. deß Namens / hochlöblichster Gedächtnuß einen Reichstag vff den 8. Aprilis An. 1530. gen Augspurg außgeschrieben / hat der Churfürst von Sachsen / vnd jhrer Churfürstl. Gn. Religions-Verwandte jhres Glaubens Bekandtnuß allerhöchstgedachter Röm. Kayſ. Mayt. daselbsten vbergeben / vnd sich zu ferner Erklärung vnterthenigst erbotten / wie notorium.

Demnach aber der Articul von dem Nachtmal deß Herrn mit solchen Worten gestellet vnd gefasset worden / daß die Römisch Catholischen sich dern zu jhrem Vortheil zu gebrauchen / in massen beschehen / haben die vier Oberländische Reichs-Stätte / Straßburg / Costnitz / Memmingen vnd Lindaw bedenckens getragen / sich solcher Bekandtnuß theilhafftig zu machen / sondern daher vervrsachet worden / jhr Confession absonderlich jhrer Kayſ. Mayt. in vnterthenigster Gebühr zu vberreichen.

Vnd dieweil jhr Kayſ. Mayt. in den Gedancken gestanden / als wann sie nichts anders / als gemein Becken-Brod vnd schlechten Wein / im Abendmal deß Herrn den Communicanten reichen theten; haben sie sich dieses vngleichen Verdachts daneben entschuldiget / vnd offentlich bekennet / daß sie im Nachtmal deß Herrn nicht schlecht Brod vnd Wein / sondern seinen wahren Leib vnd wahres Blut wahrlich zu essen vnd zu trincken außtheileten zur Speise vnser Seelen vnd deß ewigen Lebens.

Als auch Chur Sachsen vnd jhrer Churfürstl. Gn. Religions-Verwandte eben diesen Argwohn von jhrer Lehre geschöpffet / haben die Abgesandten der Statt Straßburg / mit Namen Jacob Sturmb / vnd Mattheis Pastor noch bey wehrendem Reichstag für sich vnd im Namen der andern drey Reichs-Stätte denselben diesen Bericht hievon gethan / daß / ob gleich in jhren Kirchen keine Leibliche existentz in den Jrrdischen Elementen / Brod vnd Wein / gelehrt würde / dz sie doch nichts desto,,

» weniger mit Hertzen vnd Mund bekenneten / die wahre wesentliche
» Vbergab vnd Nießung des wahren Leibs vnd Bluts Christi / ꝛc.
» wie solche Erklärung mit mehrerm außweisset.

Solcher gestalt haben sich obbemelte vier Stätte auch noch ferners in jhrer getruckten Apologia folgenden 1531. Jahrs erklärt. Diese der Stätte Erklärung hat höchstermelter Churfürst zu Sachsen vnd dessen confessions verwanden als schrifftmässig vff vnd angenommen / vnd jhnen dermassen gefallen lassen / daß vff gnädigst begehren Chur Sachsen vnd jhrer Churfürstl. Gn. adhærenten Martinus Bucerus mit Vergünstigung der Abgesanden von Straßburg noch bey wehrendem Reichstage sich zu dem Luthero gen Coburg (da er sich damals auffgehalten) erhoben / dieses streitigen Articuls halben / so noch allein vbrig verblieben / sich mit jhme zu vnterreden / vnd zu versuchen / ob man sich deßwegen dermaleins auch mit jhme vergleichen könte: welche Reyse vnd Gespräch nicht ohne Frucht abgangen / sondern hat sich Lutherus der gestalt in die Sache geschicket / daß man gute Hoffnung zu gleichmässigem Verstand / dieses Articuls wegen geschöpffet: Darauff auch Bucerus zu Zwinglio vnd andern Theologen in der Eydgenoßschafft gereisset / jhre Gemühter zu künfftiger Einigkeit auch zu disponiren, wie bey dem Sleidano lib. 7. weitläufftig zu vernehmen.

Es haben auch die Churfürstl. Sächsische confessions verwandten ermelde vier Stätte vff jhre gethane Erklärung so gar für Cönfession Genossen gehalten / daß sie auch dieselben Anno 1531. vff dem Convent zu Schweinfurth / wider die Kayſ. hochansehentliche Herren Commissarien vnd Intercessorn, Chur Maynz vnd Chur Pfaltz / treweyfferig vertretten / vnd vnangesehen sie diese jhr Confession für zwinglisch angeben / vnd Trennung vnter sie anzurichten verhoffet / dannoch besagte vier Stätte als jhre Mitglieder verantwortet / vnd also für einen Mann gestanden / wie abermal Sleidanus lib. 8. vnter dem 1532. Jahr mit diesen Worten bezeuget:

Er

Et cum Argentinenses ac Sveviæ civitates aliquot, dogma suum de cœna Domini, propositum in comitiis Augustæ, copiosius tunc explicassent, recepta fuit à Saxonicis ipsorum interpretatio: Coniunctis igitur animis &c. ut infra latius

Vff diese Glaubens-Bekanndtnus vnd Erklärung ist folgends die Wittenbergische Concordia Anno 1536. vnd fürders im Jahr 1537. vnd 38. die concordia vnter Luthero vnd den Sächsischen Theologen vnd jhrem Anhang / an einem: Vnd den Schweitzerischen Evangelischen Kirchen / am andern Theil / vffgerichtet vnd vollnzogen worden. Bey welcher Handlung man beyderseits die wesentlichen coëxistentiam corporis & sanguinis in signis externis mit hellen / klaren / runden vnd teutschen Worten verworffen vnd verdammet.

Darauß zu vernehmen / wie die Augspurgische confession bey diesem Articul damahls erkläret vnd verstanden worden.

In welchem Verstand dieselbe Anno 1540. zu Wormbs / vnd folgenden 1541. Jahrs zu Regenspurg in daselbsten angestellten colloquiis, durch Iohannem Calvinum, Philippum Melanchthonem, Aloysium Scotum, Ioannem Sturmium, Capitonem, Bucerum vnd Grynæum, als ex parte der Augspurgischen confessions Verwanden deputirte collocutores wider die Röm. Kirche vertheitiget / vnd als Glaubens Genossen für einen Mann gestanden.

Diese confession vnd Erklärung viel angeregten Articuls deß Nachtmals belangend / haben die Religions-Verwanden Augspurgischer Confession Anno 1551. jhnen einhellig gefallen lassen / vnd dieselbe mit allem Belieben dem Tridentischen Concilio vberschicket.

Eben diese Lehre vnd keine andere haben die Augspurgische Confessions verwanden Stände Anno 1555. bey offt angeregtem Articul deß H. Nachtmals für Schrifftmässig erkannt vnd gehalten / darauff auch der Religion-Frieden geschlossen vnd publicirt,

vnd im geringsten keiner Außschliessung deren/die in solchem Verstande sich zur Augspurgischen Confession bekennet / gedacht worden : Vnangesehen den Evangelischen Ständen zu allen Theilen vnverborgen gewesen / daß offtbenannte vier Stätte Anno 1530. zu Augspurg sich von den Sächsischen Theologen bey diesem Articul abgesondert / vnd der Kayſ. Mayt. jhre eygene Cõfession zu vielangeregtẽ Verstande vbergeben/vnd sich gege jederman solcher gestalt erkläret : Auch im Jahr 1536. 37. vnd 38. vnter den Evangelischen dieser streitiger Punct / also vnd nicht anders vereiniget worden. Welcher Verstand auch bey gemeltem Articul de Cœna Domini Anno 1558. zu Franckfurt/vnd Anno 561. zu Naumburg inter Evangelicos repetirt, ernewert vnd bestetiget worden. Zu solchem Schrifftmässigen Verstande hat auch Calvinus die Augspurgische Confession mit Bewilligung aller Stände selbst vnterschrieben.

Vnd ob wol Flaccius Illyricus, Schnepfius vnd andere Jenische Theologen bey offtangedeudtem Convent zu Naumburg gerne gesehen hetten/daß die jenigẽ/welche der Augspurgischen Cõfession in jhrem rechten vnd wahren Verstand zugethan / von solchem Conven weren außgeschlossen worden : So ist jhnen doch solch jhr suchen vnd begehren rund für der Faust abgeschlagen / vnd vielberührter rechter Verstand der Augspurgischen Confession widerholet / approbiret, vnd bestättiget/auch Weiland Kayser Ferdinando deß Namens dem ersten Lobseligsten Angedenckens durch die Evangelische Stände von Naumburg auß den 1. Febru. Anno 1561. vberschicket worden / weil jhre Mayt. Klage vorkommen / als wenn sie von der Augspurgischen Confession abgewichen/vnd frembder Lehre Beyfall geben hetten.

Diesen Abschied haben vnterschrieben vnd versigelt/

Friederich Pfaltzgrave / Churfürst. Augustus Churfürst zu Sachsen Wegẽ deß Churfürstẽ zu Brandẽburg/Wilhelm Graff zu Hoenstein. Wolffgãg Pfaltzgraffe/Christoff Hertzog zu Wirtẽberg/Carol Margraff zu Baden. Philipps Landgrave zu Hessẽ.

Vnd

Vnd diese in eygener Person.

Durch jhre Abgesanden aber haben sich vnterschrieben.

Hertzog Georg Pfaltzgrave. Margraff Johan zu Brandenburg. Barnimus vnd alle Fürsten zu Pommern. Vlrich Hertzog Mecklenburg. Die Fürsten von Anhalt. Die Grafen von Hennenberg. Alle Wetterawische Graffen in Person. Jt. Wilhelm Graffe zu Eberstein. Jt. Hörich vō Fleckēstein/ Freyh. zu Dachstuel.

Wegen der Stätte / Strasburg vnd Schweinfurt. Vnd wird das Original noch vff den heutigen Tag zu Küstrin verwarlich enthaltē. Darauß je offtlich am Tag/ dz die löbliche Churfürsten vnd Stände/ so zu Naumburg An. 1561. versamblet gewesen / Churf. Friderichen Pfaltzgraffen / der An. 1559. zuvor in die Regierung getrettē/ für jhren Glaubens Genossē erkant vnd gehalten nebē jhm auch unam eandēq; confessionē vnterschriebē habē.

Eben diese vnd keine andere Lehre hat höchstermelter Churfürst Friederich Pfaltzgraff/ jhrer Gottseligen Churfürstlichen Gn. Kirchen vnd Schulen predigen vnd führen lassen: Welche etliche vnruhige Theologē auffs hefftigst angefeindet/ dieselbe als Zwinglisch/ Calvinisch/ Sacramentirisch / Schwermerisch genamet vnd geschmehet/ welches man Gott befehlen / vnd an seinen Ort muß gestellt seyn lassen.

Wer aber obdeducirten Verlauff deß Streits von dem Nachtmal deß Herrn inter Evāgelicos von dem 1530. biß in 1561. Jahr mit vnparteyischen Augen anschawen/ vnd vnpassionirt davō iudicirē wil der wird kein Vrsach findē/ zu zweiffeln: Ob die jenigē/ welche der biß anhero in der Churfürstlichen Pfaltz geführten Lehre beypflichten/ in dē Religion-Frieden begriffen oder nit? denn darinn klärlich zu finden/ dz der Religion-Frieden An. 1555. zu Augspurg vffgerichtet vnter andern Glaubens-Puncten ex parte Evangelicorum einig vnd allein darauff fundirt vnd gegründet. weil man sich zuvor schon der gestalt vergliechen/ vnd sich vnter den Confessions-Verwanden kein contradictor damals angeben.

Solches aber noch ferners in specie darzuthun / so ist notorium

rium vnd vnvermeinlich wahr/daß im Jahr 1532. der erste Religion-Friede den 23. Tag Iulii zu Nürnberg vffgerichtet worden.

Daß nun in solchem Religion-Frieden vielangeregte vier Stätte/vnd den confessions-Genossen nominatim mit begriffen worden/das bezeuget Sleidanus lib. 6. & lib. 8. vnd in specie Chytræus in seiner Sächsischen Chronicken vnter dem Jahr 1532. fol. 390. & 391. Wie auch Friederich Hordleder Fürstl. Sächsischer Rath zu Weymar in seinem Buch von Kayſ. Mayt. vnd Ständen deß Reichs Handlungen/die er auß Fürstl. Sächsischen Archivis, seiner selbst eygenen Bekanndnuß nach / zusammen getragen/lib. 1. cap. 10.

Welcher Religion-Frieden von der Kayſ. Mayt. den 2. Tag Augusti Anno 1532. in allen seinen Puncten vnd Clauſuln ratificirt, vnd bestättiget / auch folgendes von Regenſpurg auß ins Reich publicirt worden/wie bey gedachtem Hordleder lib. 1. cap. 12. zu vernehmen/vnd in operibus Lutheri Tomo 2. zu Eisleben gedrucket fol. 312. auch bey dem Sleidano lib. 8. Gennep. lib. 3. histor. sub anno 1532. Chytræo, Iacobo Fabritio vnd andern in denen von D. Hordledern angezogenen Orten meldung geschicht.

Als auch Kayſer Ferdinandus I. Löblichster Gedächtnuß Anno 1531 zu Cölln zum Röm. König erwehlt worden / haben jhre Königl. Mayt. Montags nach Ioannis Baptistæ im 1534. Jahr diesen ersten Religion-Frieden auch bestättiget / wie Hordleder d. lib. 1. cap. 17. ebenmässig bezeuget.

Dabey es nicht verblieben / sondern ist dieser Friedstand im Jahr 1539. den 19. Tag Aprilis zu Franckfurt widerholet / vnd Anno 1541. zu Regenſpurg mit gemeiner Bewilligung aller vnd jeder Stände deß H. Reichs als eine Pragmatica sanctio dem Regenſpurgischen Abscheiden §. vnd damit im H. Reich Teutscher Nation &c. eingeruckt. Auch noch ferners im Jahr 1542. vff der Reichsversammlung zu Speyer §. vnd damit die Zeit dieser wehrenden / &c. vff fünff Jahr nach geendigter Kriegs Expedition,

wider

wider den Türcken anzufahen / prorogirt, vnd Anno 1545. zu Wormbs in §. damit nun im H. Reich / ꝛc. daselbst publicirten Abschieds widerholet vnd bestettiget worden.

Auß was erheblichen Vrsachen auch / das Tridentische Concilium von den Evangelischen Ständen nicht hat können besucht werden / davon seynd weitläufftige Bücher geschrieben / deren Innhalt allhie zu erzehlen viel zu verdrießlich fallen würde.

Dieses Concilii vngehindert / ist im Jahr 1552. den 2. Augusti der Passawische Vertrag / vnd nachgehends Anno 1555. zu Augspurg ein beständiger Fried vffgerichtet / vnd wie obgemelt / im geringsten keiner Außschliessung obberührter vier Stätte oder deren Religions-Verwanden dabey gedacht worden.

Als aber Churfürst Friderich der dritte Anno 1559. in die Regierung kommen / vnd in jhren Kirchen vnd Schulen eine Christliche Reformation der Augspurgischen Confession gemäß fürgenommen / auch der Churfürstl. Pfältzische Catechismus in offenem Druck außgefertiget worden / welcher in etlichen Puncten vnd Articuln mit deß Lutheri Catechismo nicht gleiches Innhalts / haben etliche vnruhige Theologen / die gerne Spaltung inter Evangelicos längst angerichtet hetten / vnd doch gut Evangelisch seyn wollen / wider die Heydelbergische Theologen / vnd diese hingegen wider jene zu schreiben angefangt / ist auch Anno 1564. zwischen den Chur Pfältzischē vnd Fürstl. Wittenbergischen Theologen zu Maulbron ein Colloquium der streitigen Puncten wegen gehalten worden / aber ohne Frucht abgangen / da ist der Streit hernach je länger / je mehr hefftiger worden / vnd endlich dahin kommen / daß man der Christlichen Religion gesunden Verstand vnd Glaubens-Bekandtnuß / als Zwinglisch / Calvinisch / Schwermerisch / Sacramentirisch / der Augspurgischen Confession widerwertig / vnd was der Vnnamen mehr erdacht werden können / ohne vnterlaß zu diffamiren sich vnterstanden: vnd iuxta illud, calumniare audacter, semper aliquid hæret: dadurch so viel zu we-

gen gbracht/daß die gesundte Lehre deß Evangelii bey etlichen Evangelischen Ständen in vngleichen Verdacht so weit gerahten/ daß sie auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 1566. die Lehre von dem H. Nachtmal/ als der Augspurgischen Confession vngemäß/offentlich in jhren Schrifften/so sie der Kayſ. Mayt. vberreichet/zu verdammen/sich nicht geschewet. / vnangesehen sie von dem 1530. biß in das 1561. Jahr vielangeregte Lehre/ obdeducitter massen/für Schrifftmässig vnd als dem rechten wahren gesunden Verstand der Augspurgischen Confession gemäß erkannt/ vertheitiget/vnd den Flaccianern zu Naumburg in jhr begehren wegen Verdammung derselben/nit willfahren wollen.

Ob nun wol die Röm. Kayſ. Mayt. wie auch Pfaltzgraff Wolffgang zu Zweybrücken / der Hertzog von Sachsen zu Weymar/vnd Hertzog Christoff zu Wirtemberg / vnd jhre Theologen: quibus secundum Thuanum se adiunxit Iohannes Franciscus Commendonus Cardinalis, Pontificis Pii V. Legatus lib. 33. sub anno 1566. damals vff eine gäntzliche Außschliessung deß Herrn Pfaltzgraffen Churf. Gn. auß dem Religion-Frieden inständig getrungen: So ist doch so ferne/ daß wegen solcher Vneinigkeit bey vielberührtem Articul Churfürst Augustus zu Sachsen/vnd andere anwesende Evangelische Stände / auch der abwesenden Gesandten dazu verstehen wollen / daß sie sich auch zum drittenmal in jhren deßwegen Kayſ. Mayt. schrifftlich vbergebenen resolutionibus rund dahin erkläret/daß jhr Will vnd Meynung gar nicht sey/den Herrn Pfaltzgraffen auß dem Religion-Frieden zu schliessen/auß Vrsachen / die in zugelegten jhren vnterschiedlichen Erklärungen Num. 1. 2. 3. weitlaufftig außgeführt stehen.

Eß haben auch J. Churf. Gn. damahls dieser jhrer Lehre vnd Glaubens Bekandtnuß im geringsten keinen Scheuch getragen/ sondern offentlich sich dazu bekandt/ in den Fürsten Rath getretten/ vnd durch dero jungen Printzen Hertzog Johan Casimirn Pfaltzgraffen hochlöblichsten andenckens/ die Bibel vnd Augspurgi-

sche Confession nachtragen lassen / vnd sich gegen die anwesende Stände vnd Gesandten / ja gegen männiglich dahin erkläret / da einer vorhanden / der J. Churf Gn. auß Göttlicher H. Schrifft vnd Augspurgischer Confession vberweisen köndte / daß sie in einē oder mehr Puncten Christlicher Religion jrreten / das sie solchen Jrthumb alßbaldt wolten revocirn / vnd sich hierin aller Christlichen bescheidenheit erzeigen: Sonst müsten sie mehr vff Gott vnd sein H. Wort alß auff Menschen sehen.

Aber es hat sich keiner finden wollen der sich dess̄ vnterstehen dörffen / ist auch auff demselben Convent keine exclusio auß dem Religion-Frieden vorgangen / noch diese Religion verbotten / oder deßwegen etwas im geringsten in den Reichs Abschied gebracht worden / welches auch die Evangelische Stände keines weges zugeben noch verstatten wollen / wie auß angeregter Beylage Num. 3. §. Dz aber sonsten / ꝛc. zu vernehmen: Sondern haben höchstermelte jhre Seelige Churf. Gn. nach wie vor als ein Weltlicher Churfürst Augspurgischer Confession dem Herkommen gemäß / neben dem Herrn Churfürsten zu Maynz solchen Reichs-Abscheid / pro se & nomine reliquorum Electorum secularium vnterschrieben vnd versigelt: Es seynd auch J. Churf. Gn. zu allen folgenden Reichs-Tagen vnd Versamblungen gleich andern Evangelischen Churfürsten vnd Ständen beschrieben worden / vnd jhrn Sessionem vnd votum einen weg als den andern in Churf. Rath biß an das Ende hres Lebens behaltē vnd geführet / vnd sonsten zu allen Reichs-Handlungen gezogen worden / dabey sie auch das jenige gethan vnd verrichtet / was jhrer Churf Gn. als einem Stand Augspurgischer Confession obgelegen. So gar daß auch sie vnd alle folgēde Churf. vnd der Churfürstlichen Pfaltz Administratores, diesem Churfürstlichē Hauß zuvor anvertrawtes vnd vffgetragenes Directoriū im Religion-Rath jederzeit geführet / vnd jhnen der Religiō wegē vff offenē Reichsversāmlungē keine fernere quæstio movirt wordē.

Ja es ist so weit gefehlt dz jhre Churf. Gn. An. 1566. vff bemeltē Reichstage à Cōstitutione Pacificationis excludirt, daß auch

Franciscus Burchardus (oder wer sonsten der Author seyn mag in seiner Autonomia fol. 130. §. kürtzlich ist die Sache/ &c. offentlich bezeuget/ daß jhre Churfürstl. Gn. der Pfaltzgraffe vff diesen Reichstage von den Evangelischen Ständen in den Religions-Frieden expresse vff- vnd angenommen worden: Daß auch niemand nach diesem Reichstag den Punct der Freystellung hefftiger als eben J. Churf. Gn. getrieben.

Ist nun dem also/ daß die vier Stätte vff jhre Glaubens Bekandtnuß zu Augspurg Anno 1530. vberreicht/ vnd daneben gethane Erklärung/ auch folgendes Jahrs in Druck gefertigte Apologiam im Jahr 1532. zu Nürnberg in dem ersten/ vnd folgends Anno 1555. zu Augspurg vffgerichten immerwehrenden Religion-Frieden mit eingeschlossen vnd begrieffen/ vnd Anno 1566. obgehörter massen darinn gelassen worden: So trette doch einer/ der seine Herr-schafften gern ein anders bereden wolte/ herfür/ vnd zeige an/ vff welchem Reichstag oder Versamblung Churfürst Friderich auß dem Religion-Frieden hernacher verstossen/ vnd die Lehre/ deren jhr Churfürstl. Gn. beygethan/ als eine verbottene Secte verdammet worden: welches biß anhero mit Warheits-Grunde nicht geschehen können/ wird auch in Ewigkeit wol verbleiben.

Aber was bedarff es dieser Weitläufftigkeit? dieweil vnser Confessions-Verwandten nicht allein von einem hochlöblichen Kayserl. Cammergericht/ sondern auch von allen præsentirenden vnd andern Ständen beeder Religion in gemein/ ja von allen Kayserm vnd Römischen Königen/ von Zeit deß vffgerichten Religion-Friedens/ biß vff jtzige Röm. Kayserl. Mayt. für Augspurgische Confessions-Genossen erkannt/ vnd in der qualität/ daß sie deß Religion-Friedens fähig/ zu Beysitzern vnd Advocaten ohne einig hinderdencken respectivè præsentirt, vnd angenommen worden.

Solches mit lebendigen Exempeln darzuthun/ so ist D. Hartmannus Hartmanni ab Eppingen in nechstfolgendem

Jahr

Jahr deß Religion-Friedens / nemlich Anno 1566. den 16. Februarii. Nicolaus Cisnerus Anno 1566. den 7. Januarii. D. Johan Wilhelm Botzheim Anno 1580. den 30. Martii. Luther Quad von Wickraden Anno 1588. den 16. Februar. D. Peter Denaisius Anno 1590. den 17. Augusti. Adrian von Borsselt Anno 1593. den 12. Octobr. Ich D. Frantz Jugert Anno 1615. den 8. Tag Novemb. vnd ich Hans Georg von der Grun Anno 1618. den 17. Tag Augusti. Alle Religions-Verwanden von Chur-Pfaltz præsentirt, vnd durch ordentliche wahl zu Beysitzern offt vnd angenommen / dabey auch biß an jhr End oder freywillige resignation (außgenommen dieser Newerung) vnbekümmert worden.

Vnter diese Zahl gehören auch Eckhard von Vsendumb / so Anno 1611. den 11. Tag Iunii von Chur Brandenburg. Eberhard Wambolt von Vmbstatt / so Anno 73. den 15. Ianuar. D. Johan. Hartlieb Anno 1578. den 18. Augusti. Johan. Christoff von der Grün Anno 1588. den 16. Tag Augusti. Alle vom Ober Rheinischen Krayß. vnd Joachim Willer / so Anno 1580. den 23. Iunii. vnd Reinhard von Oldenhaussen / beede vom Sächsischen Kraiß præsentirt vnd angenommen / jhnen aber gleicher gestalt keine quæstio der Religion wegen im geringsten movirt worden.

Vnd obwol etliche vnter denselben erst bey wehrendem jhrem Beysitzer-Stand sich zu dieser Religion begeben / so ist doch vnerhört / daß man sie deßwegen zu removirn, oder jhre Beysitzer-Stelle zu resignirn an sie jemals gesinnen oder begehrt habe.

So fällt auch dieß hieben wol zu erwegen für / ob nicht den præsentirenden Ständen so wol / als allen der Käys. Mayt. Herrn Cammer-Richtern / Præsidenten vnd Beysitzern / so viel dern seit offgerichten Religion-Friedens dem Kayß. Cammergericht beygewohnet / vnd noch beywohnen / zu sondern hohen vnerträglichen Beschwerden / Schmach vnd Verkleinerung gereichen würde / wann man jhnen / nach dem sie nunmehr in jhrer Ruhe / oder noch im

Leben/setzt erst beymessen wolte/als wann sie wider die Kayſ. Cammergerichts-Ordnung vnd Reichs-Abschied / darinn solches außtrücklich verbotten/ja wider jhre geleiſte Ayd vnd Pflichte in deme gehandelt/daß sie obbenannte Personen/die einer im H. Reich verbottenen Secte sollen zu gethan gewesen seyn/von Zeit deß Religion-Friedens biß dahero dem Kayſ. Cammergericht wissentlich præsentirt, vnd von demselben zu Beysitzern vff vnd angenommen/viel lange Jahr dafür erkannt vnd dabey geduldet worden/vnangesehen sie gute Wissenschafft gehabt/was für Religion sie gewesen.

Allhie nicht zu gedencken/daß die Kayſ. Herrn Commissarii vnd andere Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs / die jährlich Cameram so offt vnd viel mals visitirt, in pari reatu sich befinden würden/als die bey solchen visitationibus viel benannte Personen/als deß Religion-Friedens vnd deß Beysitzer Standes fähig paſſiren lassen: denen aber einen bösen Eingang zu gefährlicher vnd weit aussehender conſequentz zu machen vns keines wegs gebühren/noch zu verantworten seyn wil.

So iſt auch Churf. Durchl. in Bayern mit meiner D. Frantz Jugerts resignation nichts gedienet / weil die Præsentatio nicht dem Hauß Bayern/sondern Chur Brandenburg für dießmal zustehen würde/vnd nit zu zweiffeln/daß jhr Churf. Durchl. zu Brandenburg eben derselben Religion-Verwanden Personen præsentiren werden.

Geleben derhalben diesem allem nach der vnterthenigsten Hoffnung/deß Herrn Cammer-Richters Churf. Gn. werden vns bey obdeducirten Reichskündigen Rechten vnd Gerechtigkeiten vnd dern poſſeſſion vel quaſi, darinn die Religions-Verwanden Stände vnd alle Religions-Genoſſen/so lange Jahr hero geruhiglich gewesen vnd noch seyn / dafür sie auch von Röm. Kayſ. Mayt. auch Chur-Fürsten vnd Stände deß Reichs in gemein berührte Zeit vber reſpectirt, geachtet vnd gehalten worden/gnädigſt manuteniren, schutzen vnd handhaben/vnd Churfürſtl. Durchl. in

Bayern

Bayern durch allerhand der Sachen verständige Erinnerungen/ deren hochvernünfftigen discretion nach/dahin zu disponirn wissen/daß sie vff diese von vns erforderte Erklärung gnädigst zu acquiescirn geruhen/als wir J. J. Churfürstl. Churfürstl. Gn. Gn. sampt vnd sonders hiemit vnterthänigst ersuchen / vnd zugleich bitten thun/beede J. J. Churf. Churf. Gn. Gn. vnsere gnädigste Herrn noch wie vor/zu seyn vnd zu bleiben in Gnaden geruhen wollen.

Daran geschicht / was dem Rechten / Reichs-Ordnung vnd dem Herkommen gemäß/vnd seyn es vnserm geringen Vermögen nach bestes fleisses zu verdienen jederzeit bereit.

Haben E. E. Gn. G. dieß zu begehrter vnser Erklärung vnterthänig nicht verhalten sollen / derselben wir vns zu Gnaden vnterthenig befehlen thun. Signatum Speyer den $\frac{19}{29}$. Decembr. Anno 1624.

E. E. Gn. Gn.

Vnterthänige:

Hans Georg von der Grün.
Frantz Jugert.

Dem Wolgebornen Herrn/Herrn Carln Fuggern/ Freyherrn zu Kirchberg vnd Weissenhorn/ Kayss. Mayt. Cammer Richter-Ampts Verwesern/ ꝛc. vnd Herrn Adolffen Frey Graffen von Mülendunck/ ꝛc. beeden Kayss. Cammergerichts Præsidenten, vnsern gnädigen Herrn.

Diese Schrifft ist wolbemelten Herrn Præsidenten den $\frac{20}{30}$. Decembr An. 1624. durch vns vntenbenannten Persönlich præsentirt worden.
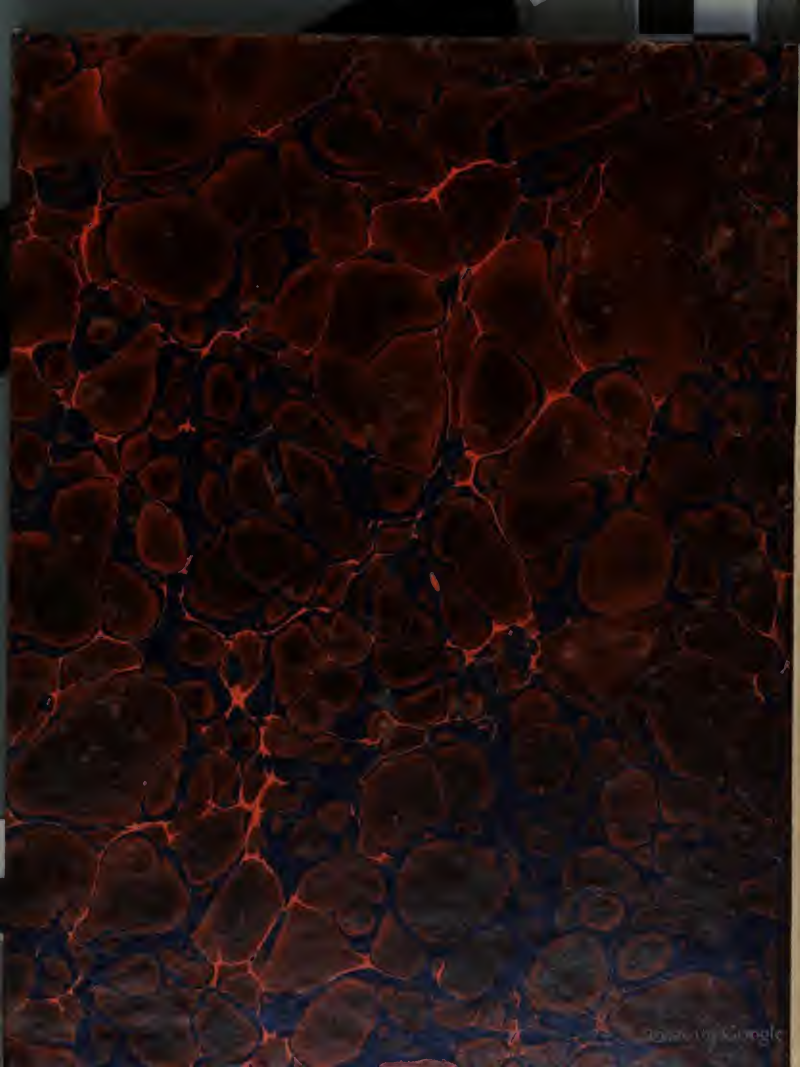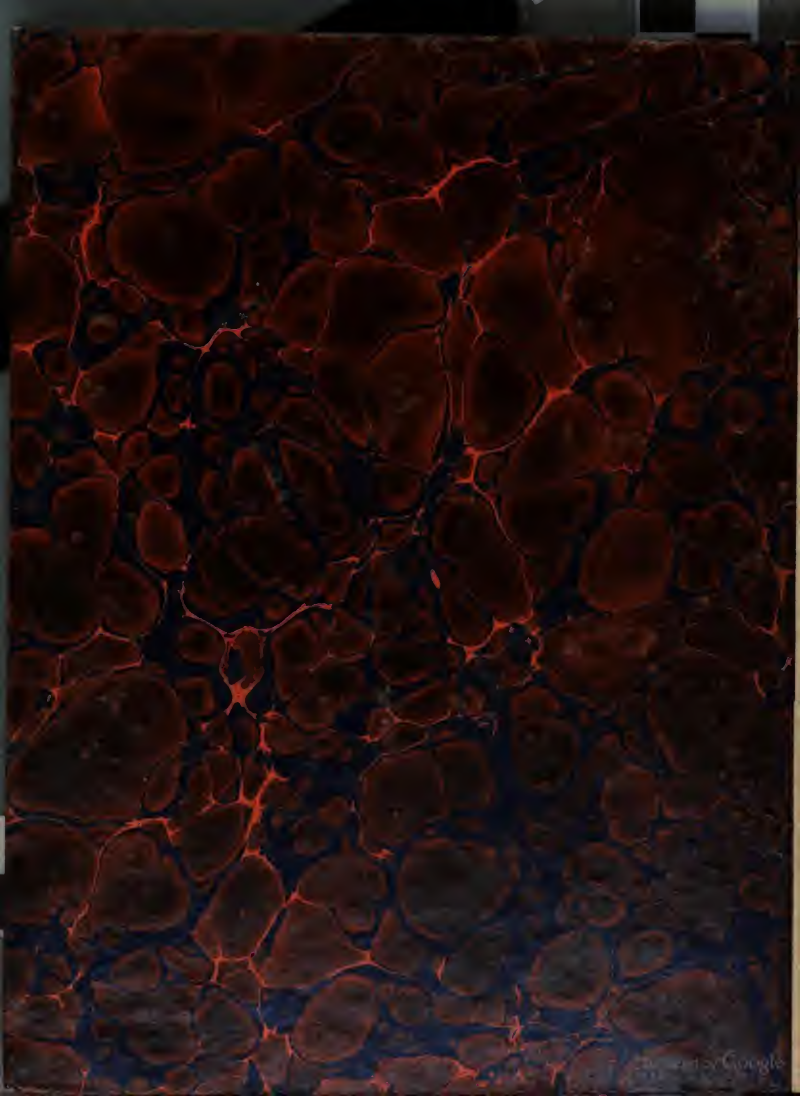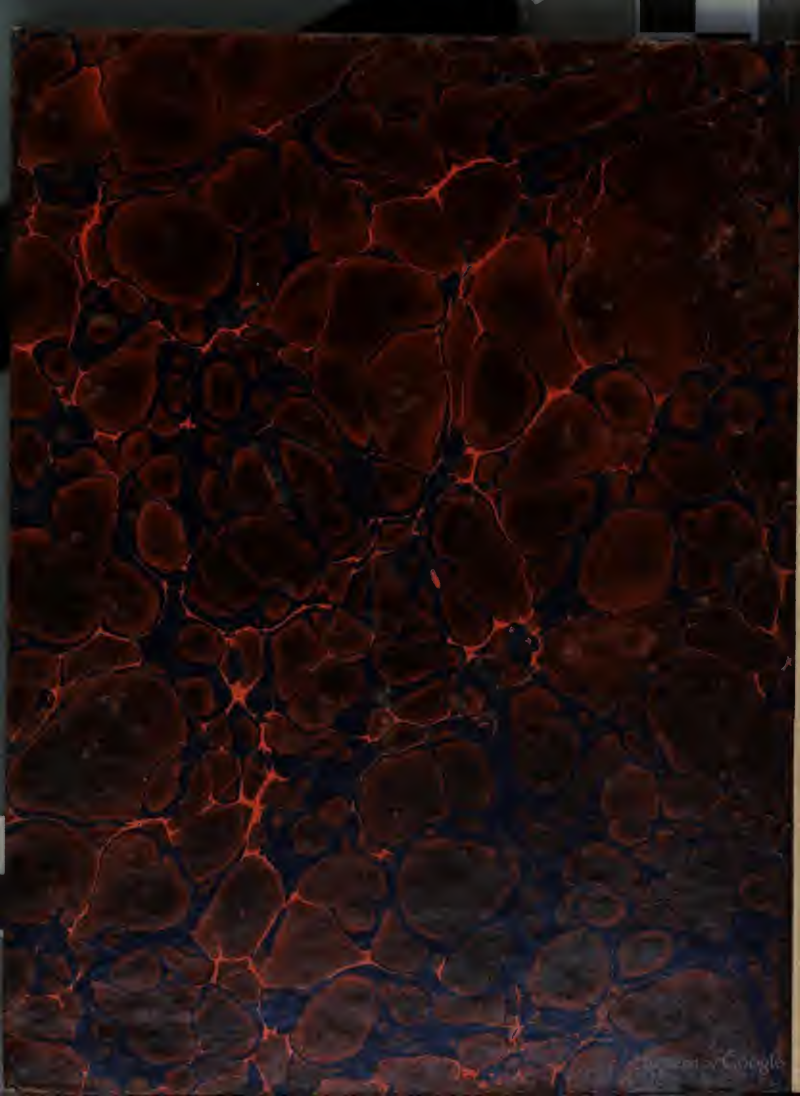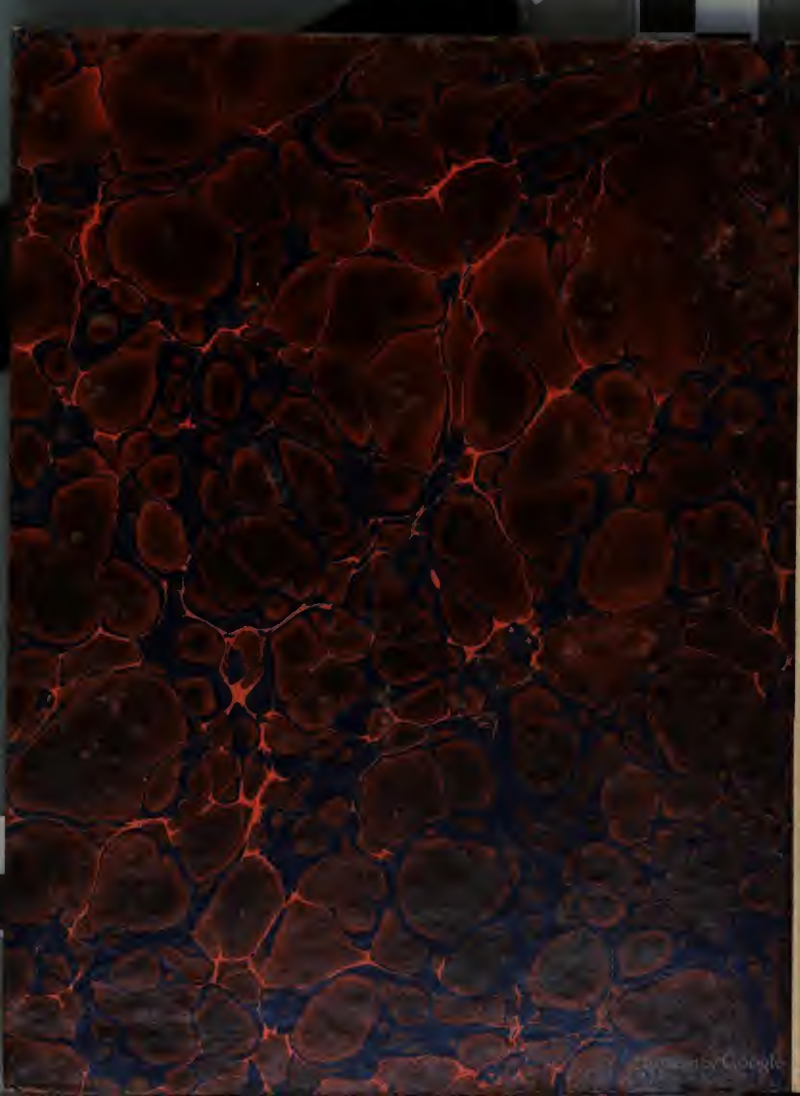
Österreichische Nationalbibliothek
+Z158192507